

Kurze Zusammenfassung zum Vormerksystem

Das Vormerksystem (Maßnahmen gegen Risikolenker(innen)) kennt 13 risikobehaftete Vormerkdelikte. Daneben bleiben die sogenannten Führerscheinentzugsdelikte und Verwaltungsstrafen bestehen. Betroffen von dem Vormerksystem sind alle Lenker(innen) in Österreich, unabhängig vom Wohnsitz.

Bei einer Begehung eines Vormerkdelikts ist Folgendes vorgesehen:

Erste Begehung des Deliktes Es kommt neben einer Verwaltungsstrafe auch zu einer Vormerkung im zentralen Führerscheinregister.

Zweite Begehung innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren. Es kommt neben einer Verwaltungsstrafe auch zur Verhängung einer behördlich festgelegten Maßnahme (zB Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining, Nachschulung, Erste-Hilfe-Kurs) sowie einer Verlängerung der Vormerkungsdauer auf 3 Jahre.

Dritte Begehung innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren. Es wird neben einer Verwaltungsstrafe auch die Lenkberechtigung für mindes-tens 3 Monate entzogen.

Wird der Aufforderung zur Teilnahme an einer besonderen Maßnahme nicht nachgekommen, wird der Führerschein bis zur Befolgung der Anordnung entzogen. Die Teilnahmekosten trägt die Führerscheinbesitzerin/der Führerscheinbesitzer. Für ausländische Lenker(innen) wird beim dritten Vormerkdelikt ein Fahrverbot in Österreich verhängt.

Wird ein Führerscheinentzugsdelikt begangen, obwohl eine oder mehrere Vormerkungen eingetragen sind, verlängert sich die Entziehungsdauer für jede im Register eingetragene Vormerkung um je zwei Wochen.

Die 13 Delikte laut Vormerksystem

1. Übertretung der 0,1‰-Grenze bei C-Lenkern (LKW)
2. Übertretung der 0,1‰-Grenze bei D-Lenkern (BUS)
3. Behinderung von Fußgängern am Schutzweg
4. Nichtbeachtung des Zeichens „Halt“ mit Vorrangverletzung
5. Nichtbeachtung des Rotlichts bei Gefährdung Anderer
6. Befahren des Pannestreifens und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
7. Missachtung des Fahrverbots für KFZ mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen
8. Blockieren der Geleise und Verstoß gegen gelbes oder rotes Licht bei Eisenbahn-kreuzungen sowie Umfahren von bereits geschlossenen Schranken sowie das Nichtanhalten vor beschränkten Eisenbahnübergängen, wenn das Schließen angekündigt wird oder das Überqueren von Eisenbahnübergängen bei über einen Teil der Fahrbahn geschlossenen Schranken
9. Lenken eines KFZ, dessen technischer Zustand oder nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt
10. Übertretung der Verordnung bezüglich der Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln
11. Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung
12. Übertretung der 0,5‰-Grenze (bis 0,8‰)
13. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,2 bis 0,39 Sekunden